



ORTSGEMEINDE UTTENDORF
Pol. Bez. Zell am See, Land Salzburg
Postleitzahl A – 5723 DVR-Nr: 0109690
Telefon (0 65 63) 82 08 –0
Email: gemeinde@uttendorf.at

KUNDMACHUNG

Landwirtschaftskammerwahl 2025 am 16.02.2025 Verfügungen der Ortswahlbehörde

Aufgrund der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 26. September 2024 über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Mitglieder der Bezirksbauernkammern im Land Salzburg (LGBl. Nr. 82/2024) wird nach Anordnung in § 32 Abs. 1 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 LGBl. Nr. 1/2000 in Verbindung mit § 2 Abs 5 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. Nr. 80/2024, jeweils in der geltenden Fassung, kundgemacht:

- 1. Das Wahllokal befindet sich in der MS Uttendorf, Schulstraße 5, 5723 Uttendorf**
Die dazugehörige Verbotszone umschließt 50 Meter
- 2. Wahlzeit von 7:00 bis 12:00 Uhr**
Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.
Der Meldezettel ist als Nachweis der Identität NICHT geeignet.
- 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:**
 - Jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - Jede Ansammlung von Personen sowie
 - Das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.**


Bgm. Hannes Lerchbaumer

angeschlagen am: 15.11.2024
abgenommen am: 16.02.2024

